



Kirchheim.

VEREINBARUNG

zwischen

Träger der Mittagsbetreuung an den Grundschulen

Bildungswerkstatt e.V.

Astrid-Lindgren-Straße 16, 81829 München

vertreten durch

den geschäftsführenden Vorstand, Frau Katrin Ikeni-Wali

im Folgenden Träger genannt

- einerseits -

und

der **Gemeinde Kirchheim bei München**, vertreten durch den

Ersten Bürgermeister Maximilian Bötl

im Folgenden Gemeinde genannt

- andererseits -

über den Betrieb der Mittagsbetreuung an

der Grund- und Mittelschule, Heimstettner Str.12,
der Martin-Luther-Grundschule, Martin-Luther-Str. 2 und
der Silva-Grundschule, Gruber Str.11

in

85551 Kirchheim bei München.

§1

- (1) Der Träger verpflichtet sich, an den oben genannten Grundschulen je eine gemeinnützige Mittagsbetreuung/verlängerte Mittagsbetreuung zu betreiben.
- (2) Die Gemeinde stellt hierfür in den Grundschulen geeignete Räumlichkeiten, nach Bedarf in Absprache mit der Schulleitung zur Verfügung.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, die Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu führen. Insbesondere sind hier die „Richtlinien Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung, an Grund- und Förderschulen vom 07.03.2018“ des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, sowie Art. 31 Abs. 3 BayEUG zu nennen. Die pädagogische Konzeption des Trägers wird im Einvernehmen mit der Gemeinde erstellt und ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Der Träger wird die im Gemeindegebiet wohnhaften Kinder ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstigen persönlichen Eigenschaften aufnehmen, soweit und solange dessen anerkannte Platzzahl reicht. Der Träger vollzieht unter Einhaltung der abgestimmten Aufnahmekriterien eigenverantwortlich die Belegung der Mittagsbetreuung. Vor Vergabe der Plätze erfolgt eine Rücksprache mit der Gemeinde und den anderen Trägern von Kindertageseinrichtungen im Ort im Rahmen des eingeführten Zentralen Anmeldeverfahrens. Grundlage hierfür ist das KITA-PORTAL Kirchheim (Software kita-planer 2). Der Träger verpflichtet sich in bestmöglicher Weise und im gegenseitigen Vertrauen mit den anderen Trägern in der Gemeinde zusammenzuarbeiten.
- (5) Die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (6) Die eingehenden Elternbeiträge werden vom Träger vereinnahmt und im Voraus zu den vereinbarten Sätzen erhoben.
- (7) Die gesamte Führung der Mittagsbetreuung und die Personalanstellung/-verwaltung erfolgen nach den Grundsätzen des Trägers, soweit diese nicht rechtlichen Vorgaben oder dieser Vereinbarung widersprechen.
- (8) Der Träger verpflichtet sich, nur Personal für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern einzusetzen, dass für die Tätigkeit geeignet ist und nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Zur Überprüfung dieser Voraussetzung muss sich der Träger von den eingesetzten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen. Der Träger sorgt für angemessene, regelmäßige Fort- und Weiterbildung und bei Bedarf Supervision.
- (9) Die Anwendung der Bestimmungen der §§ 33, 34, 35, 36 Abs.1, 42 und 43 Infektionsschutzgesetz fällt in die Eigenverantwortlichkeit des Trägers.

(10) Der Träger verpflichtet sich, keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen ihres Familienstandes bzw. dessen Wechsels, wegen ihrer sexuellen Orientierung oder wegen ihrer Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft zu diskriminieren oder zu kündigen.

(11) Der Träger kann je Einrichtung der Schule eine Gruppenleitung in höchstens S8 einstellen, sowie bei mehr als 5 Gruppen pro Einrichtung eine Stellvertretung in S7 einstellen. Die Einstellung einer höher gruppierten Person und weiteren Fachpersonals ist nur mit Absprache der Gemeinde möglich und muss innerhalb des ungedeckten Betriebsaufwandes liegen. Der Träger verpflichtet sich seinem Personal Möglichkeiten zur Ausbildung und Weiterbildung zu bieten.

§ 2

(1) Die Gemeinde stellt dem Träger die erforderlichen Betriebsräume in dem Gebäude und das dazugehörige Außengelände schlüsselfertig und unentgeltlich zur Verfügung. Das Gebäude und alle Anlagen befinden sich in einem baulichen und technischen Zustand, der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Mittagsbetreuung geeignet ist.

(2) Dem Ersten Bürgermeister der Gemeinde, dessen Vertreter im Amt oder einem von ihm Beauftragten steht das Recht zu, die Einrichtung während der Betriebsstunden jederzeit oder außerhalb dieser Zeit nach Voranmeldung zu betreten.

(3) Die Gemeinde erklärt sich bereit, für die oben bezeichneten Gebäude den gesamten Bauunterhalt sowie die nach Übereinstimmung beider Vertragspartner etwa erforderlichen Um- und Erweiterungsbauten mit Ausnahme der Schönheitsreparaturen zu übernehmen. Die Schönheitsreparaturen werden ausschließlich vom Träger durchgeführt. Er übernimmt die vollen Kosten und rechnet sie als Betriebsaufwand ab. In einer jährlichen Begehung mit Vertretern der Gemeinde werden weitere Mängel aufgenommen. Die Gemeinde und der Träger verpflichten sich, die festgelegten Maßnahmen für ihre Bereiche sobald als möglich, spätestens im folgenden Rechnungsjahr, durchzuführen.

(4) Die erforderliche und angemessene Erstausrüstung (bewegliche und unbewegliche Einrichtungsgegenstände inklusive Spielmaterial) werden von der Gemeinde gestellt. Notwendige Ergänzungen, Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen sowohl des Inventars als auch des Spielmaterials sind vom Träger zu veranlassen. Die Mittel hierfür müssen durch den Träger bei der Gemeinde angemeldet werden. Die Kosten hierfür sind in der Rechnungsstellung gemäß dieses Vertrages mit einzubeziehen. Erstausrüstung, Ergänzungen und Ersatzbeschaffungen verbleiben im Besitz der Gemeinde.

(5) Etwa auftretende Schäden am Gebäude sind vom Träger unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Der Träger hat alle Maßnahmen zu treffen, um den Schaden so gering wie möglich zu halten und weitere Schäden zu vermeiden.

(6) Die Kosten für Wasser, Abwasserbeseitigung, Heizung, elektrischen Strom, Müllentsorgung, Reinigung sowie Kaminkehrer trägt die Gemeinde. Auf sparsamen Verbrauch ist zu achten.

(7) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gibt der Träger Grundstück und Gebäude besenrein zurück.

(8) Die Verkehrssicherungspflicht und Aufsichtspflicht, die aus dem Betrieb der Einrichtungen erwächst, übernimmt der Träger. Dessen Beauftragte haben die Gemeinde über etwaige Unzulänglichkeiten rechtzeitig zu informieren. Der Träger stellt die Gemeinde insoweit von einer etwaigen Haftung gegenüber Dritten frei.

§ 3

(1) Die Gemeinde gewährt dem Träger zusätzlich zu seinem gesetzlichen Förderanspruch gemäß Nr. 5.1 der in § 1, Abs. 3 genannten Richtlinie 100 % höchstens jedoch einen Betrag von
Grund- und Mittelschule 750,00 Euro je betreutem Kind
Grundschule an der Martin-Luther-Str. 750,00 Euro je betreutem Kind
Silva-Grundschule 750,00 Euro je betreutem Kind.
Die Kinderanzahl ergibt sich jeweils zum Stand 01.10. des vorherigen Jahres. Am 01.10.2019 wurden 297 Kinder betreut.
Die Anzahl der betreuten Kinder wird jährlich zum 01.10. variieren und wird durch Rücksprache des Trägers mit der Gemeinde festgehalten.
Schulübergreifende Synergieeffekte bei der Personalplanung sind zu schaffen und zu forcieren.
Zum ungedeckten Betriebsaufwand gehören auch Verwaltungs-/ Overheadkosten des Trägers in Höhe von 3% der in der Einrichtung anfallenden Ausgaben für Personal- und Sachkosten.

(2) Der Träger verpflichtet sich neben dem freiwilligen Zuschuss der Gemeinde, selbstständig und nachweislich sämtliche möglichen Fördermittel zur Finanzierung des Betriebs wiederkehrend und fristgerecht zu beantragen sowie zweckmäßig einzusetzen. Insbesondere ist hier die Mittelanforderung gemäß Richtlinie aus § 1 Abs.3 zu nennen.

(3) Zu den Ausgaben für den Betrieb der Einrichtungen zählen neben den laufenden Kosten auch die Kosten für notwendige Reparaturen und Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen und Spielgeräten/- anlagen bis zu 2.000 Euro pro Jahr und Schule (Ausgaben-Art. 4210, 4780)

(4) Der freiwillige Zuschuss der Gemeinde wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(5) Der Haushaltsplan ist der Gemeinde spätestens zum 30.09. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr vorzulegen. Nach der Zustimmung der Gemeinde (§4 Abs.1) werden dem Träger im betreffenden Haushaltsjahr auf Antrag bis zu drei Viertel des zu erwartenden ungedeckten Betriebsaufwandes als Abschlagszahlung gewährt.

(6) Die Gemeinde wird nach Möglichkeit den freiwilligen Betriebsaufwand als Abschlagszahlung in drei Raten pro Kalenderjahr auf das Konto des Trägers überweisen.

(7) Am Ende des Haushaltsjahres ist der Gemeinde eine Jahresrechnung bis spätestens 31.03. des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen, um eine zweckmäßige Mittelverwendung nachzuweisen. Hierauf rechnet die Gemeinde den freiwilligen Zuschuss zum ungedeckten Betriebsaufwand ab.

§ 4

(1) In Anbetracht der von der Gemeinde gewährten zusätzlichen Förderungen zum Betrieb der Einrichtung bedürfen der jährliche Haushaltsplan (einschließlich der Festsetzung der Elternbeiträge, des Essensgeldes und des Stellenplans) sowie während des Haushaltsjahres anfallende über- und außerplanmäßige Ausgaben der Mittagsbetreuung der Zustimmung der Gemeinde. Gemeinsame Absprachen hierzu und auch zur Festlegung von vorübergehenden Schließzeiten (Ferienzeiten, zwischen den Feiertagen) erfolgt bei jährlichen Trägertreffen im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(2) Die Festlegung der Öffnungszeiten der Einrichtung bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

(3) Grundlage der zusätzlichen Förderung ist eine pädagogische Leistung des Trägers, die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht (§ 1 Abs.3)

(4) Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim b. München beschließt die Höhe der Beiträge für die Mittagsbetreuung in der Gemeinde. Diese sind durch den Träger zu beachten und umzusetzen.

§ 5

(1) Der Träger verpflichtet sich, die Einrichtungen in die bei ihm bestehenden Rahmenverträge der Unfall- und Haftpflichtversicherung einzubeziehen, insbesondere verpflichtet er sich zum Abschluss einer Mobiliarversicherung. Der Träger hat die für den Betrieb der Einrichtungen erforderlichen Versicherungen im ausreichenden Umfang abzuschließen.

(2) Die Gemeinde verpflichtet sich, für eine ausreichende Gebäudebrand-, Einbruchdiebstahl-, Sturm-, Glas und Leitungswasserversicherung zu sorgen.

§ 6

Diese Vereinbarung unterliegt der Rechnungsprüfung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO). Die örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorgane der Gemeinde haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Trägers einzusehen.

§ 7

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien jeweils zum Schluss des Schuljahres (31.08.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gelöst werden.
- (3) Ungeachtet des Abs.2 dieser Bestimmung kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Vertragspartei ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung trotz Abmahnung nicht erfüllt, oder einer Vertragspartei ein weiteres Festhalten an dieser Vereinbarung nicht länger zugemutet werden kann.
- (4) Ungeachtet des Abs. 2 dieser Bestimmung kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils ohne die Einhaltung der Kündigungsfrist gelöst werden, wenn sich die gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Rechtsanspruch der Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich) ändern.
- (5) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 8

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit als kreditähnliches Rechtsgeschäft der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 72 Abs. 1 GO (vgl. Nr. 8.1.7 der IMBek vom 05.05.1983, MABI S. 408). Das Gleiche gilt für ihre Änderung oder Ergänzung.

§ 9

- (1) Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- (3) Mit dieser Vereinbarung verliert die Vereinbarung mit ECHO e.V. ab 31.07.2020 seine Wirkung. Die Vereinbarung wird geschlossen, da sich die Bildungswerkstatt e.V. vom Hauptverein ECHO e.V. abspaltet.

Kirchheim, den

München, den

Maximilian Böttl
Erster Bürgermeister

Katrin Ikeni-Wali
Bildungswerkstatt e.V.